

Finanzamt Bergisch Gladbach  
Veranlagungsbezirk 004  
IdNr. 71 909 483 567  
Steuernummer 204/2357/4380  
(Bitte bei Rückfragen angeben)

Telefon 02202/9342-52357  
Telefax 0800 10092675204

FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

## Bescheid

für 2022 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
und Kirchensteuer

Herrn  
Jannick Lawson  
Heinrich-Heine-Weg 15  
51503 Rösrath

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

#### Festsetzung

|                                | Einkommen-<br>steuer<br>€ | evang.<br>Kirchen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|--------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden             | 7.476,00                  | 672,84                            | 0,00                           |                |
| Abzug vom Lohn                 | -8.213,00                 | 0,00                              |                                |                |
| verbleibende Beträge           | -737,00                   | 672,84                            | 0,00                           | -64,16         |
| <b>Abrechnung in €</b>         |                           |                                   |                                |                |
| nach dem Stand vom 21.11.23    |                           |                                   |                                |                |
| abzurechnen sind               | -737,00                   | 672,84                            | 0,00                           | -64,16         |
| bereits gezahlt                | 0,00                      | 0,00                              | 0,00                           | 0,00           |
| demnach zu wenig gezahlt       | 0,00                      | 672,84                            | 0,00                           | 672,84         |
| <b>zu viel gezahlt</b>         | <b>737,00</b>             | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>                    | <b>737,00</b>  |
| Ausgleich durch Verrechnung    | 672,84                    | -672,84                           |                                |                |
| <b>bleiben zu viel gezahlt</b> | <b>64,16</b>              | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>                    | <b>64,16</b>   |

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.  
Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN  
DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

FALTENFRM

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Köln  
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*86.648\*

\*021341\*

## Besteuerungsgrundlagen

### Berechnung des zu versteuernden Einkommens

|                                                            | €              | Insgesamt<br>€ |
|------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>             |                |                |
| Bruttoarbeitslohn . . . . .                                | 50.300         |                |
| ab                                                         |                |                |
| Werbungskosten                                             |                |                |
| Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .                   | -413           |                |
| Aufwendungen für ein<br>häusliches Arbeitszimmer . . . . . | -2.552         |                |
| weitere Werbungskosten . . . . .                           | -411           |                |
| Summe der Werbungskosten . . . . .                         | 3.376          |                |
| <b>Einkünfte . . . . .</b>                                 | <b>46.924.</b> | <b>46.924</b>  |
| <b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>                       | <b>46.924.</b> | <b>46.924</b>  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>                |                | <b>46.924</b>  |

### Sonderausgaben

|                                                                                 |        |       |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|--------|
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                  |        |       |        |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .                                  | 9.300  |       |        |
| davon 94 % . . . . .                                                            | 8.742  |       |        |
| abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung<br>verbleiben . . . . .      | -4.650 |       |        |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . . | 4.092  | 4.092 |        |
| ab Kürzungsbetrag nach<br>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .       | 4.026  |       |        |
| verbleiben . . . . .                                                            | -161   |       |        |
| Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .                                       | 3.865  |       |        |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .                        | 938    |       |        |
| Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                       | 4.803  | 4.803 |        |
| <b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                |        |       |        |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                     | 8.895  | 8.895 | -8.895 |
| mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .                         | 0      |       | -36    |

### Hinzurechnungen

|                                                         |  |  |               |
|---------------------------------------------------------|--|--|---------------|
| Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern . . . . .        |  |  | 57            |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b> |  |  | <b>38.050</b> |

### Berechnung der Einkommensteuer

|                                                 |         |    |              |
|-------------------------------------------------|---------|----|--------------|
| zu versteuern nach                              |         |    |              |
| dem Grundtarif . . . . .                        | 38.050. |    | 7.515        |
| tarifliche Einkommensteuer . . . . .            |         |    | 7.515        |
| ab                                              |         |    |              |
| Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .   |         | 39 |              |
| Summe und davon abziehbar . . . . .             |         | 39 | -39          |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b> |         |    | <b>7.476</b> |

### Berechnung der Kirchensteuer

|                                                   |  |   |        |
|---------------------------------------------------|--|---|--------|
| festzusetzende Einkommensteuer . . . . .          |  | € | 7.476  |
| davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer . . . . . |  |   | 672,84 |

### Berechnung des Solidaritätszuschlags

|                                                                      |  |   |       |
|----------------------------------------------------------------------|--|---|-------|
| Einkommensteuer . . . . .                                            |  | € | 7.476 |
| Bemessungsgrundlage . . . . .                                        |  |   | 7.476 |
| Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze . . . . . |  |   | 0,00  |
| festzusetzender Solidaritätszuschlag . . . . .                       |  |   | 0,00  |

### Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 7.515,00 €) bezogen auf das  
 zu versteuernde Einkommen ( 38.050 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
 Gesamtbetrag der Einkünfte ( 46.924 €) um abziehbare Aufwendungen  
 (z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.874 € gemindert.

IdNr. 71 909 483 567  
Steuernummer 204/2357/4380

Seite 3

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer  
vom 28.11.2023

### Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 18.09.2023 um 22:58:45 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basis Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispauschale für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispauschale/Energiepreispauschalen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispauschale ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlagsgesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 4 \*\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, Kirchensteuerstelle@ekir.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

#### weitere Informationen

##### Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle  
Mo.- Mi., Fr. 7.30 - 12.00 Uhr  
Do. 7.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:  
Buslinien 451 und 452







FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

18 2FC9 7190 6F 1001 E274

DV 11.23 1,00 Deutsche Post



\*1777\*0007719\*28\*5204\*

## Bescheid

für 2021 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
 und Kirchensteuer

Herrn  
 Jannick Lawson  
 Heinrich-Heine-Weg 15  
 51503 Rösrath

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

### Festsetzung

|                                                                           | Einkommen-<br>steuer<br>€ | evang.<br>Kirchen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden                                                        | 7.245,00                  | 652,05                            | 0,00                           |                |
| Abzug vom Lohn                                                            | -8.009,00                 | -295,05                           |                                |                |
| verbleibende Beträge                                                      | -764,00                   | 357,00                            | 0,00                           | -407,00        |
| <b>Abrechnung in €</b><br>nach dem Stand vom 21.11.23<br>abzurechnen sind | -764,00                   | 357,00                            | 0,00                           | -407,00        |
| bereits gezahlt                                                           | 0,00                      | 0,00                              | 0,00                           | 0,00           |
| demnach zu wenig gezahlt                                                  | 0,00                      | 357,00                            | 0,00                           | 357,00         |
| <b>zu viel gezahlt</b>                                                    | <b>764,00</b>             | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>                    | <b>764,00</b>  |
| Ausgleich durch Verrechnung                                               | 357,00                    | -357,00                           |                                |                |
| <b>bleiben zu viel gezahlt</b>                                            | <b>407,00</b>             | <b>0,00</b>                       | <b>0,00</b>                    | <b>407,00</b>  |

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN  
 DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 BBk Köln  
 IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
 Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*86.646\*

\*021339\*

# Besteuerungsgrundlagen

## Berechnung des zu versteuernden Einkommens

|                                                            | €              | Insgesamt<br>€ |
|------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>             |                |                |
| Bruttoarbeitslohn . . . . .                                | 48.500         |                |
| ab                                                         |                |                |
| Werbungskosten                                             |                |                |
| Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .                   | -103           |                |
| Aufwendungen für ein<br>häusliches Arbeitszimmer . . . . . | -2.552         |                |
| weitere Werbungskosten . . . . .                           | -311           |                |
| Summe der Werbungskosten . . . . .                         | 2.966          |                |
| <b>Einkünfte . . . . .</b>                                 | <b>45.534.</b> | <b>45.534</b>  |
| <b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>                       | <b>45.534.</b> | <b>45.534</b>  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>                |                | <b>45.534</b>  |

## Sonderausgaben

|                                                                                 |        |       |               |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|---------------|
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                  |        |       |               |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .                                  | 9.021  |       |               |
| davon 92 % . . . . .                                                            | 8.300  |       |               |
| abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung<br>verbleiben . . . . .      | -4.510 |       |               |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . . | 3.790. | 3.790 |               |
| ab Kürzungsbetrag nach<br>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .       | 3.905  |       |               |
| verbleiben . . . . .                                                            | -156   |       |               |
| Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .                                       | 3.749  |       |               |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .                        | 861    |       |               |
| Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                       | 4.610. | 4.610 |               |
| <b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                |        |       |               |
| gezahlte Kirchensteuer . . . . .                                                | 8.400. |       |               |
| ab erstattete Kirchensteuer . . . . .                                           |        |       | -8.400        |
| Kirchensteuer . . . . .                                                         |        | 210   |               |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                     |        |       | -210          |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b>                         |        |       | <b>36.924</b> |

## Berechnung der Einkommensteuer

|                                                 |         |    |              |
|-------------------------------------------------|---------|----|--------------|
| zu versteuern nach<br>dem Grundtarif . . . . .  | 36.924. |    | 7.291        |
| tarifliche Einkommensteuer . . . . .            |         |    | 7.291        |
| ab                                              |         |    |              |
| Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .   |         | 46 |              |
| Summe und davon abziehbar . . . . .             |         | 46 | -46          |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b> |         |    | <b>7.245</b> |

## Berechnung der Kirchensteuer

|                                                   |   |        |
|---------------------------------------------------|---|--------|
| festzusetzende Einkommensteuer . . . . .          | € | 7.245  |
| davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer . . . . . |   | 652,05 |

## Berechnung des Solidaritätszuschlags

|                                                                      |   |       |
|----------------------------------------------------------------------|---|-------|
| Einkommensteuer . . . . .                                            | € | 7.245 |
| Bemessungsgrundlage . . . . .                                        |   | 7.245 |
| Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze . . . . . |   | 0,00  |
| festzusetzender Solidaritätszuschlag . . . . .                       |   | 0,00  |

## Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 7.291,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 36.924 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbetrag der Einkünfte ( 45.534 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.610 € gemindert.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 3 \*\*\*\*\*

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, kirchensteuerstelle@ekir.de schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

#### weitere Informationen

##### Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle  
Mo.- Mi., Fr. 7.30 - 12.00 Uhr  
Do. 7.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:  
Buslinien 451 und 452



Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer  
vom 28.11.2023

### Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt.

Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 18.09.2023 um 22:47:08 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Eine Zinsfestsetzung erfolgt nicht, weil die Zinsen nicht mindestens 10 € betragen (§ 239 Abs. 2 AO).

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem Bafög).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basiskrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Falls Sie gegen diesen Steuerbescheid Einspruch einlegen oder eine Änderung beantragen möchten, bewahren Sie Ihre Belege zu diesem Steuerbescheid bitte bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- oder Änderungsverfahrens auf. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung, sollten Sie die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehaltes der Nachprüfung aufbewahren. Belege, die für mehrere Jahre Bedeutung haben (z. B. ärztliche Atteste), sollten Sie entsprechend länger aufbewahren. Davon unabhängig beachten Sie bitte die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten. (Rechtsgrundlagen - gesetzliche Aufbewahrungspflichten, z. B. §§ 147, 147a Abgabenordnung, § 14b Umsatzsteuergesetz, § 50 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung)

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

In 2021 wurden Kirchensteuern wie folgt gezahlt bzw. erstattet:

|                      |        |
|----------------------|--------|
| Kirchensteuer        | EUR    |
| -erstattung für 2019 | 86,52  |
| Lohnkirchensteuer    | 295,05 |
| Summe                | 208,53 |

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanze.de](http://www.finanze.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.



FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

18 2FC9 7190 89 1004 6026  
 DV 01.24 1,00 Deutsche Post



\*2193\*0017922\*08\*5204\*

## Bescheid

für 2021 über

Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag  
 und Kirchensteuer

Herrn  
 Jannick Lawson  
 Heinrich-Heine-Weg 15  
 51503 Rösrath

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
 Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
 Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

### Festsetzung

|                             | Einkommen-<br>steuer<br>€ | evang.<br>Kirchen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|-----------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden          | 7.245,00                  | 271,68                            | 0,00                           |                |
| Abzug vom Lohn              | -8.009,00                 | -295,05                           |                                |                |
| verbleibende Beträge        | -764,00                   | -23,37                            | 0,00                           | -787,37        |
| <b>Abrechnung in €</b>      |                           |                                   |                                |                |
| nach dem Stand vom 29.12.23 |                           |                                   |                                |                |
| abzurechnen sind            | -764,00                   | -23,37                            | 0,00                           | -787,37        |
| bereits gezahlt             | 0,00                      | 357,00                            | 0,00                           | 357,00         |
| erstattet                   | 764,00                    | 0,00                              | 0,00                           | 764,00         |
| demnach zu viel gezahlt     | 0,00                      | 380,37                            | 0,00                           | 380,37         |

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
 BBk Köln  
 IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
 Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*41.418\*

\*051135\*



# Besteuerungsgrundlagen

## Berechnung des zu versteuernden Einkommens

|                                                            | €              | Insgesamt<br>€ |
|------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>             |                |                |
| Bruttoarbeitslohn . . . . .                                | 48.500         |                |
| ab                                                         |                |                |
| Werbungskosten                                             |                |                |
| Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .                   | -103           |                |
| Aufwendungen für ein<br>häusliches Arbeitszimmer . . . . . | -2.552         |                |
| weitere Werbungskosten . . . . .                           | -311           |                |
| Summe der Werbungskosten . . . . .                         | 2.966          |                |
| <b>Einkünfte . . . . .</b>                                 | <b>45.534.</b> | <b>45.534</b>  |
| <b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>                       | <b>45.534.</b> | <b>45.534</b>  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>                |                | <b>45.534</b>  |

## Sonderausgaben

### ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben

|                                                                                 |        |       |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|-------|--------|
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .                                  | 9.021  |       |        |
| davon 92 % . . . . .                                                            | 8.300  |       |        |
| abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . . . . .                    | -4.510 |       |        |
| verbleiben . . . . .                                                            | 3.790  | 3.790 |        |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . . | 3.905  |       |        |
| ab Kürzungsbetrag nach<br>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .       | -156   |       |        |
| verbleiben . . . . .                                                            | 3.749  |       |        |
| Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .                                       | 861    |       |        |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .                        | 4.610  | 4.610 |        |
| Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                       |        | 8.400 | -8.400 |

### ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben

|                                                             |     |     |      |
|-------------------------------------------------------------|-----|-----|------|
| gezahlte Kirchensteuer . . . . .                            | 296 |     |      |
| ab erstattete Kirchensteuer . . . . .                       | -86 |     |      |
| Kirchensteuer . . . . .                                     |     | 210 |      |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . . |     |     | -210 |

|                                                         |  |  |               |
|---------------------------------------------------------|--|--|---------------|
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b> |  |  | <b>36.924</b> |
|---------------------------------------------------------|--|--|---------------|

## Berechnung der Einkommensteuer

|                                                 |         |    |              |
|-------------------------------------------------|---------|----|--------------|
| zu versteuern nach<br>dem Grundtarif . . . . .  | 36.924. |    | 7.291        |
| tarifliche Einkommensteuer . . . . .            |         |    | 7.291        |
| ab                                              |         |    |              |
| Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .   |         | 46 | -46          |
| Summe und davon abziehbar . . . . .             |         | 46 | 7.245        |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b> |         |    | <b>7.245</b> |

## Berechnung der Kirchensteuer

|                                                                                    |  |   |        |
|------------------------------------------------------------------------------------|--|---|--------|
| festzusetzende Einkommensteuer . . . . .                                           |  | € | 7.245  |
| davon 9 v.H. evangelische Kirchensteuer<br>für die Monate Januar bis Mai . . . . . |  |   | 271,68 |

## Berechnung des Solidaritätszuschlags

|                                                                      |  |   |       |
|----------------------------------------------------------------------|--|---|-------|
| Einkommensteuer . . . . .                                            |  | € | 7.245 |
| Bemessungsgrundlage . . . . .                                        |  |   | 7.245 |
| Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze . . . . . |  |   | 0,00  |
| festzusetzender Solidaritätszuschlag . . . . .                       |  |   | 0,00  |

## Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 7.291,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 36.924 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbetrag der Einkünfte ( 45.534 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.610 € gemindert.

Bescheid für 2022 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 08.01.2024

### Erläuterungen

Ihrem Antrag vom 15.12.2023 wurde in vollem Umfang entsprochen.

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 28.11.2023.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basis Krankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben Anspruch auf die Gewährung einer Energiepreispause für Erwerbstätige. Diese wurde Ihnen bereits durch Ihren Arbeitgeber ausgezahlt.

Die in diesem Bescheid ausgewiesenen Werte habe ich unter Berücksichtigung der Energiepreispause/Energiepreispausen von 300 € ermittelt. Die Energiepreispause ist bei einkommensabhängigen Sozialleistungen nicht als Einkommen zu berücksichtigen. Knüpfen außersteuerliche Rechtsnormen (z. B. Grundrentenzuschlag) an bestimmte definierte Begriffe an (z. B. "Einkünfte", "Gesamtbetrag der Einkünfte", "zu versteuerndes Einkommen"), sind die entsprechenden Werte für diese Zwecke zu korrigieren.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle  
Mo.- Mi., Fr. 7.30 - 12.00 Uhr  
Do. 7.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:  
Buslinien 451 und 452





FA, PF 200380, 51433 Bergisch Gladbach

## Bescheid

für 2022 über

Herrn  
Jannick Lawson  
Heinrich-Heine-Weg 15  
51503 Rösrath

Einkommensteuer  
und Solidaritätszuschlag

### Festsetzung

Art der Festsetzung  
Der Bescheid ist nach § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AO geändert.  
Er ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung  
Die Festsetzung der ev. Kirchensteuer wird aufgehoben.

|                                                                           | Einkommen-<br>steuer<br>€ | evang.<br>Kirchen-<br>steuer<br>€ | Solidaritäts-<br>zuschlag<br>€ | Insgesamt<br>€ |
|---------------------------------------------------------------------------|---------------------------|-----------------------------------|--------------------------------|----------------|
| Festgesetzt werden                                                        | 7.476,00                  |                                   | 0,00                           |                |
| Abzug vom Lohn                                                            | -8.213,00                 |                                   |                                |                |
| verbleibende Beträge                                                      | -737,00                   |                                   | 0,00                           | -737,00        |
| <b>Abrechnung in €</b><br>nach dem Stand vom 29.12.23<br>abzurechnen sind | -737,00                   | 0,00                              | 0,00                           | -737,00        |
| bereits gezahlt                                                           | 0,00                      | 672,84                            | 0,00                           | 672,84         |
| erstattet                                                                 | 737,00                    | 0,00                              | 0,00                           | 737,00         |
| demnach zu viel gezahlt                                                   | 0,00                      | 672,84                            | 0,00                           | 672,84         |

Über eine etwaige Verrechnung des Restguthabens mit Gegenansprüchen erhalten Sie eine besondere Mitteilung.

Der darüber hinausgehende Betrag wird erstattet auf das Konto mit der IBAN  
DE86 XXXX XXXX XXXX XX49 09 bei N26 Bank, sofern er mindestens 1,- € beträgt.

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:  
BBk Köln  
IBAN DE98 3700 0000 0037 0015 08 BIC MARKDEF1370

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im  
Internet unter [www.finanzverwaltung.nrw.de](http://www.finanzverwaltung.nrw.de)

>>> WinGF <<< \*41.420\*

\*051137\*

# Besteuerungsgrundlagen

## Berechnung des zu versteuernden Einkommens

|                                                            | €              | Insgesamt<br>€ |
|------------------------------------------------------------|----------------|----------------|
| <b>Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit</b>             |                |                |
| Bruttoarbeitslohn . . . . .                                | 50.300         |                |
| ab                                                         |                |                |
| Werbungskosten                                             |                |                |
| Aufwendungen für Arbeitsmittel . . . . .                   | -413           |                |
| Aufwendungen für ein<br>häusliches Arbeitszimmer . . . . . | -2.552         |                |
| weitere Werbungskosten . . . . .                           | -411           |                |
| Summe der Werbungskosten . . . . .                         | 3.376          |                |
| <b>Einkünfte . . . . .</b>                                 | <b>46.924.</b> | <b>46.924</b>  |
| <b>Summe der Einkünfte . . . . .</b>                       | <b>46.924.</b> | <b>46.924</b>  |
| <b>Gesamtbetrag der Einkünfte . . . . .</b>                |                | <b>46.924</b>  |

## Sonderausgaben

|                                                                                 |        |        |        |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------|--------|--------|
| <b>ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                  |        |        |        |
| Summe der Altersvorsorgeaufwendungen . . . . .                                  | 9.300  |        |        |
| davon 94 % . . . . .                                                            | 8.742  |        |        |
| abzüglich Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung . . . . .                    | -4.650 |        |        |
| verbleiben . . . . .                                                            | 4.092. | 4.092  |        |
| Beiträge zur Krankenversicherung<br>inklusive etwaiger Zusatzbeiträge . . . . . | 4.026  |        |        |
| ab Kürzungsbetrag nach<br>§ 10 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a S. 4 EStG . . . . .       | -161   |        |        |
| verbleiben . . . . .                                                            | 3.865  |        |        |
| Beiträge zur Pflegeversicherung . . . . .                                       | 938    |        |        |
| Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG . . . . .                        | 4.803. | 4.803  |        |
| Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                       |        | 8.895. | -8.895 |
| <b>ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben</b>                                |        | 0      |        |
| Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben . . . . .                     |        |        | -36    |
| mindestens jedoch Sonderausgaben-Pauschbetrag . . . . .                         |        |        |        |

## Hinzurechnungen

|                                                         |  |  |               |
|---------------------------------------------------------|--|--|---------------|
| Erstattungsüberhang aus Kirchensteuern . . . . .        |  |  | 57            |
| <b>Einkommen / zu versteuerndes Einkommen . . . . .</b> |  |  | <b>38.050</b> |

## Berechnung der Einkommensteuer

|                                                 |         |    |       |
|-------------------------------------------------|---------|----|-------|
| zu versteuern nach                              | 38.050. |    | 7.515 |
| dem Grundtarif . . . . .                        |         |    | 7.515 |
| tarifliche Einkommensteuer                      |         |    |       |
| ab                                              |         |    |       |
| Ermäßigung für Handwerkerleistungen . . . . .   |         | 39 | -39   |
| Summe und davon abziehbar . . . . .             |         | 39 | 7.476 |
| <b>festzusetzende Einkommensteuer . . . . .</b> |         |    |       |

## Berechnung des Solidaritätszuschlags

|                                                                      |       |
|----------------------------------------------------------------------|-------|
|                                                                      | €     |
| Einkommensteuer . . . . .                                            | 7.476 |
| Bemessungsgrundlage . . . . .                                        | 7.476 |
| Solidaritätszuschlag unter Berücksichtigung der Freigrenze . . . . . | 0,00  |
| festzusetzender Solidaritätszuschlag . . . . .                       | 0,00  |

## Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung ( 7.515,00 €) bezogen auf das  
zu versteuernde Einkommen ( 38.050 €) beträgt 19,75 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der  
Gesamtbetrag der Einkünfte ( 46.924 €) um abziehbare Aufwendungen  
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 8.874 € gemindert.

Bescheid für 2021 über Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer vom 08.01.2024

### Erläuterungen

Ihrem Antrag vom 15.12.2023 wurde in vollem Umfang entsprochen.

Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 28.11.2023.

Bitte bewahren Sie diesen Steuerbescheid auf. Er dient auch als Einkommensnachweis für andere Behörden (z. B. für Erziehungsgeld/Elterngeld, Leistungen nach dem BAföG).

Sie haben sonstige Vorsorgeaufwendungen (z. B. Beiträge für Wahlleistungen oder Haftpflichtversicherungen) angegeben. Diese Aufwendungen konnte ich nicht berücksichtigen, da der gesetzliche Höchstbetrag bereits durch Ihre Beiträge zu Basisrankenversicherungen und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft wurde.

Sie haben im Kalenderjahr sowohl Kirchensteuer gezahlt als auch Kirchensteuererstattungen erhalten. Die Differenz zwischen gezahlter und erstatteter Kirchensteuer habe ich als Sonderausgaben berücksichtigt.

Sollten Sie Fragen zur Festsetzung der Kirchensteuer oder des besonderen Kirchgeldes haben und Mitglied der Evangelischen Kirche im Rheinland sein, können Sie sich auch unter der Telefonnummer 0800 0001034 an die Gemeinsame Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt wenden.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

### Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Gegen die Festsetzung der Kirchensteuer ist der Einspruch gegeben. Der Einspruch ist bei der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle beim Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf, [kirchensteuerstelle@ekir.de](mailto:kirchensteuerstelle@ekir.de) schriftlich einzureichen, elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Festsetzung der Kirchensteuer kann nicht mit der Begründung angefochten werden, dass die der Berechnung zugrunde gelegte Einkommensteuer unzutreffend sei. Dieser Einwand kann nur gegen die Festsetzung der Einkommensteuer geltend gemacht werden.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Bei Einlegung des Einspruchs soll der Verwaltungsakt bezeichnet werden, gegen den sich der Einspruch richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit der Verwaltungsakt angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über "Mein ELSTER" ([www.elster.de](http://www.elster.de)) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.



weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten  
Mo.- Fr. 8.30 - 12.00 Uhr

Service- & Informationsstelle  
Mo.- Mi., Fr. 7.30 - 12.00 Uhr  
Do. 7.00 - 12.00 Uhr  
Do. 14.00 - 17.00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:  
Buslinien 451 und 452

